

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2789
Telefax 06131 16-172254
info@regulierungskammer.rlp.de
www.regulierungskammer.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	09.03.2026
		Christian Wenz	06131 16-2789	
		Christian.Wenz@	06131 16-172789	
		regulierungskammer.rlp.de		

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG

wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen

- **der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas),**
- **der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas)**
- **und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF)**

hat die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

durch den Vorsitzenden

durch den Beisitzer

und den Beisitzer

am XX.XX.2026 beschlossen:

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, Az. der Bundesnetzagentur GBK-25-01-2#1) sowie
- b. der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, Az. der Bundesnetzagentur GBK-25-02-2#1) und
- c. der Tenorziffer 9.4 der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, Az. der Bundesnetzagentur GBK-24-02-2#3)

sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

- 1 Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF. Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz.
- 2 Die Bundesnetzagentur hat am 18.01.2024 ein Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.“ (Eckpunktepapier NEST) zu Nachfolgeregelungen für Anreizregulierungsverordnung (ARegV), Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) veröffentlicht. In diesem hat die Bundesnetzagentur ihre ersten Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung zusammengefasst. Im Anschluss hat die Bundesnetzagentur verschiedene Festlegungsverfahren im Kontext des NEST-Prozesses eingeleitet. So hat sie am 07.05.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt. Die Bundesnetzagentur hat ferner am 17.10.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung einer Methodik zur zukünftigen Ausgestaltung des Effizienzvergleichs für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-3#5 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 30.06.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) aufgeteilt.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur am 19.07.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#3 eingeleitet.

- 3 Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Bundesnetzagentur die Festlegungsentwürfe zur Festlegung RAMEN Gas und zur Methodenfestlegung GasNEF sowie zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas zur Konsultation gestellt. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungsentwürfe und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Verfahren verwiesen.
- 4 Am 08.12.2025 hat die Bundesnetzagentur die Festlegung RAMEN Gas, die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie die Methodenfestlegung GasNEF erlassen.
- 5 Teil der Festlegungen sind auch die Bestimmungen der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17. der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und die Bestimmungen der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF.
- 6 Am 09.03.2026 wurden die Gasverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz sowie die betroffenen Verbände über die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.03.2026 gegeben. Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 8 Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2; Abs. 3 Satz 7 EnWG i.V.m. § 1 des Landesgesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer Rheinland-Pfalz.
- 9 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG.
- 10 Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz hat die Gasverteilernetzbetreiber in ihrer Zuständigkeit sowie die betroffenen Verbände über die Einleitung des Verfahrens informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.
- 11 Nach § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Festlegung RAMEN Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Aus dem gleichen Grund sieht Tenorziffer 22 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und das Antragserfordernis und -verfahren ausschließlich in Bezug auf Netzbetreiber im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Tenorziffer 15 der Methodenfestlegung GasNEF sieht gleichermaßen vor, dass die

Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung GasNEF gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

- 12 Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz, dass die Bestimmungen in den Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 9.7, 10.5 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.7 Satz 1 und Satz 2, 13 Satz 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 Satz 4 sowie 16.6 Satz 1 und 2, und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und auch Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF auch auf Gasverteilnetzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz fallen.
- 13 Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Gas teilnehmen. Denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. dort Tenorziffer 1). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 Satz 2 der Festlegung RAMEN Gas).
- 14 Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen verfahrensrechtlichen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie der Methodenfestlegung GasNEF verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

- 15 Für die vorliegende Entscheidung wird gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG keine Gebühr erhoben.

III.

- 16 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Rheinland-Pfalz zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Koblenz (Hausanschrift: Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

- Vorsitzender -

- Beisitzer -

- Beisitzer -